

26. April 2021

Corona-Prävention: Nutzung der KVB nur noch mit FFP2-Masken erlaubt

Die Fahrgäste des öffentlichen Personenverkehrs, also auch die der KVB, müssen nun bei der Nutzung von Bussen und Bahnen Atemschutzmasken tragen. Hierunter sind FFP2-Masken sowie Masken mit der Kennzeichnung „KN95“ oder „N95“ zu verstehen. Die Regelung des Bundes-Infektionsschutzgesetzes bezieht hierbei neben den Fahrzeugen auch die weiteren zum öffentlichen Verkehr gehörenden Einrichtungen, wie etwa die Haltestellen, mit ein (vgl. § 28b Absatz 1 Nr. 9).

Das Tragen der bisher zugelassenen OP-Masken bzw. medizinischen Masken ist nun – genauso wie bereits das Tragen von Stoffmasken, Halstüchern u. ä. – untersagt. Diese Regelung gilt ab einer Inzidenz von 100, die bereits drei Tage in Folge besteht. Köln besitzt aktuell eine Inzidenz von rund 250.

Das Gesetz definiert auch Ausnahmen von der Nutzung einer Atemschutzmaske. Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht beendet haben, müssen keine Atemschutzmaske tragen. Auch sind Menschen mit einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung von der gesetzlichen Verpflichtung ausgenommen. Genauso definiert das Gesetz diese Ausnahme für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren sowie ihre Begleitpersonen (vgl. § 28b Abs. 9 Nr. 1-3).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVB im Fahrgastservice, Fahrausweisprüfdienst und in den KundenCentern müssen bei direktem Kontakt mit Kunden mindestens eine medizinische Maske tragen (vgl. § 28b Abs. 1 Nr. 9). Diese gesetzliche Regelung nimmt Rücksicht auf die verlängerten Tragezeiten bei der Arbeit des ÖPNV-Personals.

Die KVB hat ihre Informationsmedien entsprechend angepasst und bittet um Beachtung dieser gesetzlichen Regelung.

- STA -